



Richtlinie zur Gewährung einer Umzugsbeihilfe für Studierende und Auszubildende

1. Zuwendungszweck/Gegenstand der Förderung

Die Große Kreisstadt Glauchau gewährt eine einmalige Umzugsbeihilfe für Studierende und Auszubildende, die in Glauchau studieren bzw. ihre Ausbildung absolvieren und deshalb ihre Hauptwohnung erstmalig von außerhalb nach Glauchau verlegt haben.

Die Umzugsbeihilfe ist eine freiwillige Leistung der Großen Kreisstadt Glauchau. Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung besteht nicht. Die Beihilfe kann für Wohnsitznahmen gewährt werden, die seit dem 01.01.2018 erfolgt sind. Berechtigte müssen mindestens seit 12 Monaten durchgehend ihre Hauptwohnung in der Stadt Glauchau haben. Eine Antragstellung ist demnach frühestens ab dem 01.01.2019 möglich.

2. Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigte)

Antragsberechtigt sind:

- ▶ Studierende der Staatlichen Studienakademie Glauchau (als Studieneinrichtung im tertiären Bildungsbereich)
- ▶ Auszubildende, die ihre berufliche Ausbildung in Glauchau absolvieren (der Ausbildungsbetrieb und/oder die Ausbildungseinrichtung müssen ihren Standort in der Stadt Glauchau haben)

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss nach dieser Richtlinie als einmalige Festbetragsfinanzierung in Höhe von 150,00 Euro gewährt.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1. Die Umzugsbeihilfe wird einmalig und vorbehaltlich der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt. Sie ist schriftlich zu beantragen.

4.2. Antragstellerinnen und Antragsteller müssen mindestens seit 12 Monaten durchgehend ihre Hauptwohnung in der Stadt Glauchau haben. Die Beantragung der einmaligen Umzugsbeihilfe kann nach Ablauf der „Präsenzfrist“ von 12 Monaten im Bürgerbüro der Stadt Glauchau erfolgen. Die Antragstellung ist nur innerhalb der Ausbildungszeit/Studienzeit möglich.

4.3. Folgende Unterlagen sind im Rahmen der Antragstellung einzureichen:
Ein vollständig ausgefülltes Antragsformular.
Eine aktuelle Bescheinigung der Staatlichen Studienakademie Glauchau (Studentenausweis/Immatrikulationsbescheinigung) bzw.
eine aktuelle Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes und/oder der Ausbildungseinrichtung über das Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses.

Die Bearbeitung eines Antrages kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen.

4.4. Sofern alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind, zahlt die Stadt Glauchau spätestens drei Monate nach der Antragstellung die Umzugsbeihilfe an die Berechtigte/den Berechtigten aus. Es erfolgt keine Barauszahlung. Bei der Antragstellung ist daher zwingend eine aktuelle inländische Bankverbindung anzugeben. Die Bewilligung wird der Berechtigten/dem Berechtigten in einem vereinfachten Verwaltungsverfahren mittels eines Bescheides vor der Auszahlung bekanntgegeben.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.12.2018 in Kraft.

Glauchau, den 07.11.2018

gez.

Dr. Peter Dresler
Oberbürgermeister